

# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

# Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 17. September 2012

Nr. 25

S. 1 - 15

# **Inhaltsverzeichnis**

des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 – 2014) am 27.09.2012	2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung vom 12.09.2012 zur 7. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 20.04.1990	5
Betriebsatzung des Volkshochschulzweckverbandes Dinslaken-Voerde- Hünxe	7
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Achim Birkner	11
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adriano Guiseppe Eldring	11
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dominik Otholt	12
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Christian Florian Klemenz	12
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Volker Schleiden	13
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dominik Otholt	13
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Frank Reinhard Fellmann	14
Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022520815	14
Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022890358	14
Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022797629	15
Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023532587	15

# Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 27.09.2012, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 17. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 - 2014) statt.

#### Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

# **Tagesordnung**

# A - Öffentlicher Teil -

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 22.08.2012
- 3 Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien

#### (Drucksache-Nr. 1171/VIII)

Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien;

hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.09.2012

#### (Drucksache-Nr. 1178/VIII)

Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien:

hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 07.09.2012

#### (Drucksache-Nr. 1179/VIII)

4 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Kreises Wesel

#### (Drucksache-Nr. 1159/VIII)

5 Sozialticket für den ÖPNV im Kreis Wesel;

hier: Sachstandsinformationen

(Drucksache-Nr. 1174/VIII)

Neues Übergangssystem Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen hier: Umsetzung im Kreis Wesel

#### (Drucksache-Nr. 1128/VIII)

7 Bekämpfung der Sucht und des Drogenmissbrauchs durch die Suchtund Drogenberatungsstellen im Kreis Wesel

<u>hier:</u> Aktualisierung der Grundlagen zur Durchführung der Sucht- und Drogenberatung auf der Basis der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Bekämpfung des Drogenmissbrauchs

#### (Drucksache-Nr. 1127/VIII)

8 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes

(Drucksache-Nr. 1150/VIII)

9 Umbau der Ortsdurchfahrt der Dinslakener Straße (Kreisstraße 17) in Voerde zwischen der Rahmstraße (L 4) und der Steinstraße;

<u>hier:</u> Förder-/Finanzierungsantrag, Bereitstellung der Haushaltsmittel

(Drucksache-Nr. 1145/VIII)

10 Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Kommunen an den Soziallasten;

hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.09.2012

(Drucksache-Nr. 1177/VIII)

11 Beteiligungsbericht 2012 des Kreises Wesel

(Drucksache-Nr. 1119/VIII)

12 Potenziale der Leitbranche "Gesundheitswirtschaft";

hier: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 22.06.2012

(Drucksache-Nr. 1111/VIII)

13 Ausbildungssituation bei der Kreisverwaltung Wesel;

hier: Einstellung von Nachwuchskräften im Jahre 2013

(Drucksache-Nr. 1176/VIII)

Besetzung der Einigungsstelle gem. § 67 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für die Wahlperiode 2012 bis 2016

(Drucksache-Nr. 1156/VIII)

- 15 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010
  - (Drucksache wird ausgelegt)
- 16 Mitteilungen der Verwaltung
- 17 Anfragen der Kreistagsmitglieder

# <u>B - Nichtöffentlicher Teil -</u>

- Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 22.08.2012
- Ehemalige Schachtanlage und Kokerei Rheinpreußen IV, Moers;
  hier: Zustimmung über die zu schließenden Vereinbarungen mit den Firmen RWE-DEA AG sowie Hornbach AG

(Drucksache-Nr. 1133/VIII)

- 3 Personalmaßnahmen im höheren Dienst
  - (Drucksache-Nr. 1162/VIII)
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 13. September 2012

gez. Dr. Müller Landrat

# Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in Hamminkeln, Kreis Wesel wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.79 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) - in der zur Zeit geltenden Fassung - bekannt gemacht:

### Satzung vom 12.09.2012 zur 7. Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst vom 20.04.1990

Gemäß § 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst in ihrer Sitzung am 05.07.2012 folgende Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst beschlossen:

#### Artikel 1

#### § 18 Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

Im Falle einer Teilauflösung des Verbandes durch das Ausscheiden eines Mitgliedes

- a) ist ein 2/3 Mehrheitsbeschluss der Verbandsversammlung erforderlich.
- b) hat dieses das für das ordnungsgemäße Fortführen des Betriebes der ausscheidenden Anlagen erforderliche Personal zu übernehmen.
- c) ist das anteilige Vermögen des ausscheidenden Mitglieds entsprechend der Regelung in § 13 dieser Satzung zu ermitteln und auszugleichen.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Rees, den 05.07.2012

Schriftführer: Geschäftsführer: Vorsitzender: Verbandsvorsteher:

Bonnes Gerwers Pröhl **Elting** 

# Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserversorgungsverbandes Wittenhorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 12. September 2012

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrag gez. Rentmeister

# Betriebsatzung

### des Volkshochschulzweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe

### in der Fassung der von der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2011 beschlossenen Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 Fassung der (GV.NRW. /SGV.NRW.2023), § 8 des Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV.NRW.202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298), §§ 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV.NRW. S. 390 / SGV.NRW.223) und des § 7 Abs. 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 30. April 1979 in der z.Z. gültigen Fassung hat die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe in ihrer Sitzung am 07.12.2011 folgende Betriebssatzung nach dem WbG für die vom VHS-Zweckverband unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

# § 1 Rechtscharakter, Aufgaben, Gliederung

- 1. Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Sie ist als nichtrechtsfähige Anstalt des VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der GO.
- 2. Die Volkshochschule ist eine gleichberechtigte Einrichtung des öffentlichen Bildungswesens gemäß § 1 Abs. 2, §§ 2 und 11 des WbG.
- 3. Die Volkshochschule hat entsprechend dem Weiterbildungsgesetz die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu erstellen. Die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule legt dabei der VHSZweckverband als Träger fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die Volkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die Volkshochschule betreffen, erfolgen im Benehmen mit der Volkshochschule.
- 4. Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind jedermann zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- 5. Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Voerde und Hünxe.
- 6. Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

#### § 1a

Diese Betriebssatzung erstreckt sich zudem auf die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die dem VHS-Zweckverband durch Beschlüsse ihrer Träger und der VHS-

Zweckverbandsversammlung gemäß 3a der Satzung des VHS-Zweckverbands auf Dauer oder auf Zeit übertragen worden sind.

#### § 2 VHS-Leiter/ VHS-Leiterin

- 1. Die Volkshochschule sowie die zusätzlichen Aufgabenbereiche gemäß 3a der Satzung des VHS-Zweckverbands werden durch einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/ einer hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet (VHS-Leiter/ VHS-Leiterin). Er/ sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule sowie für die zusätzlichen Aufgabenbereiche.
- 2. Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin hat ihm Benehmen mit den Programmbereichsleitern/ Programmbereichsleiterinnen und dem Verwaltungsleiter/ der Verwaltungsleiterin im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere vorzubereiten und durchzuführen:
  - a) mittel- und langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - b) Aufstellung des Programmentwurfes im Rahmen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Stundenplanung nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung,
  - c) Verpflichtung der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen nach der jeweils geltenden Honorarordnung,
  - d) Öffentlichkeitsarbeit der Volkshochschule,
  - e) Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im eigenen Programmbereich,
  - f) Verfügung über die im Haushaltsplan des Zweckverbandes für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel.
- 3. Der VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin ist Vorgesetzter/ Vorgesetzte der der Volkshochschule für die Vorbereitung und Durchführung des Lehrbetriebes zugewiesenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst, für weitere Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des VHS-Zweckverbandes gemäß § 3a der Satzung des VHS-Zweckverbandes sowie für sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/ sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und dem Verwaltungsleiter/ der Verwaltungsleiterin durch.
- 4. Das Nähere wird durch Dienstanweisungen des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin geregelt.

#### § 3 Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

- 1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen eingestellt.
- 2. Die Programmbereichsleiter/ Programmbereichsleiterinnen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Programmbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit

- a) durch Aufstellen des Programmentwurfes für ihren Programmbereich,
- b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
- c) durch gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin und mit dem Verwaltungsleiter/ der Verwaltungsleiterin.
- 3. Andere hauptamtliche/ hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen sowie sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen gemäß § 3a der Satzung des VHS-Zweckverbandes sind für die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben verantwortlich.

#### § 4

# Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

- Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen eingestellt.
- 2. Sie unterstützen den VHS-Leiter/ Die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.
- 3. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten ist der Verwaltungsleiter/ die Verwaltungsleiterin im Rahmen seiner/ ihrer Zuständigkeit verantwortlich und kann für diesen Aufgabenbereich neben dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin über die dafür bestimmten Hausmittel verfügen. Der Verwaltungsleiter/ die Verwaltungsleiterin ist für die Vorbereitung der Haushaltsvoranschläge und die Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe im Einvernehmen mit dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin zuständig.

# § 5 Nebenamtliche/ nebenamtliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen

- Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- 2. Die Aufgaben der Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen richten sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Dozentenvertrag. Sie können an der Planung der Lehrveranstaltung mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Programmpläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters/ der VHS-Leiterin.

### § 6 Mitwirkungsrechte

Die nach § 4 Abs. 3 WbG erforderliche Festsetzung von Art und Umfang der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte von Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen und Teilnehmern/ Teilnehmerinnen erfolgt durch die Satzung zur Regelung der Mitwirkungs-

rechte im VHS-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe in der jeweils gültigen Fassung.

# § 7 Programmplan

- 1. Der Programmplan der Volkshochschule wird in der Regel für ein Semester, längstens für ein Jahr ausgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2. Nach Möglichkeit sollen im Programmplan zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote sowie ggf. Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

# § 8 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin lädt den VHS-Leiter/ die VHS-Leiterin und die Leiter/ Leiterinnen der Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes bei Bedarf zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

# § 9 Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren oder Entgelte erhoben. Einzelheiten werden in der jeweils gültigen Fassung einer Entgelt- oder Gebührenordnung der VHS-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe geregelt.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Achim Birkner**, letzte bekannte Anschrift Marellenkämpe 23 in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.09.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-AB312, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 07.09.2012 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Hübert

# Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Adriano Guiseppe Eldring**, letzte bekannte Anschrift 46562 Voerde, Friedrich Wilhelm-Str. 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 28.08.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-AE486, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.09.12 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Kirsch

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dominik Otholt**, letzte bekannte Anschrift Kirchhofstraße 73, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.09.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-A287, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 11.09.12 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Kirsch

# Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Christian Florian Klemenz** letzte bekannte Anschrift Karlstraße 5, 47198 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 04.06.2012- Aktenzeichen 01056218145 (SB 114) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 260 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.09.2012 Kreis Wesel Der Landrat FD 36-1 Bußgeldstelle Im Auftrag gez. Heumann

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Volker Schleiden**, letzte bekannte Anschrift Bahnstr. 27 in 46535 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.09.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QS 881, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.09.2012 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

# Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Dominik Otholt**, letzte bekannte Anschrift Kirchhoffstr. 73, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 11.09.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-DO82, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.09.2012 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Güldenbog

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Frank Reinhard Fellmann**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Kohlenstr. 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.03.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-FF38, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.09.2012 Kreis Wesel Der Landrat FD 36 –Straßenverkehr-Im Auftrag gez. Engel

# Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022520815 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allaemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolae des am 04.06.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 04.09.2012 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

# Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022890358 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allaemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolae des am 11.06.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 11.09.2012 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

# Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3022797629 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der All-Verwaltungsvorschriften gemeinen zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf Urkunde zufolge des die am 11.06.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 11.09.2012 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand

### Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023532587 wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der All-Verwaltungsvorschriften gemeinen zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf Urkunde zufolge des die am 11.06.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 11.09.2012 Verbands-Sparkasse Wesel Der Vorstand